



## Weisung Regionale- und Gemeindeführungsorgane WRGFO; Anhang 2 - Musterpflichtenhefte

---

### 1 Allgemeines

#### Art. 1

<sup>1</sup> Alle Angehörigen des Führungsorgans (FO)

- a. pflegen den fachlichen Austausch mit den benachbarten FO.
- b. können durch die Regierungstatthalterin oder den Regierungstatthalter und das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM) zu Rapporten aufgeboten werden.

<sup>2</sup> Ein Mitglied des (FO) wird zusätzlich zu seiner angestammten Funktion als regionale Delegierte oder regionaler Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung ernannt.

### 2 Chefin oder Chef FO

Vorbereitung

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Chefin oder der Chef FO

- a. ist für die ständige Einsatzbereitschaft des FO zuständig.
- b. ist für die Organisation der Alarmierung des FO über die Alarmierungsplattform der Kantonspolizei zuständig.
- c. ist verantwortlich für die Administration des FO (z.B. aktuelle Adress- bzw. Aufgebotslisten, Beschaffung gesetzlicher Grundlagen, Fachunterlagen, sofern sie nicht von den Fachbereichsleitern beschafft werden).
- d. ist verantwortlich für die Führung der Geschäftsstelle (z.B. Protokolle der Rapporte, Erstattung von Meldungen an das BSM, Koordination Tätigkeitsbericht).
- e. ist verantwortlich für die Aufgebote der Mitglieder des FO zu Rapporten.
- f. reicht bis am 15. Oktober des Jahres dem BSM und dem Regierungstatthalteramt die Planung für das Folgejahr zur Kenntnisnahme ein.
- g. erstellt Pflichtenhefte für alle Mitglieder des FO und ist für deren Einhaltung besorgt. Sie oder er legt diese Pflichtenhefte der Behörde zur Genehmigung vor.
- h. ist, in Zusammenarbeit mit der Behörde, verantwortlich für die Besetzung der Funktionen der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter (FBL), deren Stellvertretungen sowie weiterer Fachpersonen.
- i. ist verantwortlich, dass die FBL über entsprechende Qualifikationen verfügen, einschlägige Aus- und Weiterbildungen (BSM) absolvieren und eine für die Funktion angemessene Verfügbarkeit aufweisen.
- k. erfüllt mit seinem FO weitere Aufgaben im Rahmen des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes gemäss Vorgaben der Behörde, insbesondere wenn regionale Besonderheiten dies erfordern.

Einsatz

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Chefin oder der Chef FO

- a. löst gemäss Vorgabe der Behörde die Alarmierung des FO bzw. der Teilstäbe und der Führungsunterstützung des Zivilschutzes aus.
- b. informiert die Behörde und die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter über die Alarmierung des FO.
- c. arbeitet eng mit der Behörde zusammen und unterstützt sie bei der Entschlussfassung.
- d. führt das FO.
- e. nimmt laufend Lagebeurteilungen vor und leitet im Bedarfsfall selbstständig entsprechende Massnahmen ein.
- f. bereitet aufgrund der Lagebeurteilung entsprechende Entscheide (Varianten) zuhanden der Behörde vor.
- g. trägt die Verantwortung für alle Entscheide, die sie oder er im Rahmen der von der Behörde erhaltenen Kompetenzen trifft.
- h. koordiniert die dem FO zugewiesenen Mittel.
- i. fordert, wenn die eigenen Mittel ausgeschöpft sind und in Absprache mit der Behörde, die überörtliche Hilfe auf dem Dienstweg an.
- k. ist in Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner für die Behörden und die Führungskordinatorinnen oder Führungskordinatoren des BSM.

Ausbildung

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Chefin oder der Chef FO

- a. plant zusammen mit dem der Stabschefin oder dem Stabschef die nötigen Ausbildungen.
- b. führt mindestens einmal jährlich einen Rapport und eine Ausbildungs- oder Übungssequenz mit dem FO durch.

### **3 Stabschefin oder Stabschef**

Vorbereitung

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Stabschefin oder der Stabschef

- a. hält sich stets bereit, die Stabsführung im Ereignisfall zu übernehmen.
- b. bildet sich stets weiter, damit sie oder er den Führungsrhythmus der Stabsarbeit beherrscht.

Einsatz

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Stabschefin oder der Stabschef

- a. führt den Stab.
- b. ist zusammen mit dem oder der FBL Führungsunterstützung verantwortlich für die zweckmässige Einrichtung und den Betrieb des Führungsstandortes.
- c. stellt den reibungslosen Stabsbetrieb sicher.
- d. führt die Rapporte und ist für die Auftragskontrolle verantwortlich.
- e. erstellt im Einsatz zweckmässige Ablösepläne für die Mitglieder des FO.

Ausbildung

## **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Stabschefin oder der Stabschef RFO führt die Stabsausbildung des FO gemäss Auftrag der oder des C FO durch.

## **4 Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter (FBL)**

### *4.1 Grundsätze*

Vorbereitung

## **Art. 8**

<sup>1</sup> Die FBL arbeiten bei der Erstellung von Grundlagendokumenten, Planungsunterlagen und Einsatzplanungen in den Vorbereitungsmaßnahmen des FO mit.

Einsatz

## **Art. 9**

<sup>1</sup> Die FBL

- a. beschaffen sich führungsrelevante Entscheidungsgrundlagen.
- b. nehmen Lagebeurteilungen vor, bringen sich entsprechend in Rapporten ein und sind verantwortlich für die Erarbeitung von Konzepten.
- c. setzen die ihnen zugewiesenen Mittel gemäss Auftrag ein.
- d. können den Beizug zusätzlicher Spezialisten beantragen.
- e. stellen eine zweckmässige, stabsinterne Kommunikation sicher (die externe Kommunikation ist Sache der oder des C FO zusammen mit dem der oder dem FBL Information).
- f. halten sich auch für Stabsarbeiten ausserhalb ihres angestammten Fachbereichs zur Verfügung.

### *4.2 FBL Führungsunterstützung (FBL FU)*

Vorbereitung

## **Art. 10**

<sup>1</sup> Die oder der FBL FU

- a. ist verantwortlich für die ständige Bereitschaft der notwendigen Infrastruktur von stationären sowie mobilen Führungseinrichtungen des FO.
- b. beschafft das Kartenmaterial.

Einsatz

## **Art. 11**

<sup>1</sup> Die oder der FBL FU bestimmt die Verantwortlichen in den Bereichen Lage, Triage, Telematik und Betrieb des Kommandopostens (KP) und führt den Fachbereich FU. Personell und materiell wird die FU durch den Zivilschutz unterstützt.

<sup>2</sup> Sie oder er hat dabei namentlich folgende Aufgaben:

- a. Aufgaben Lage:
  1. Ist verantwortlich für den Lageverarbeitungszyklus im Lagezentrum.
  2. führt die Nachrichtenkarte und präsentiert die aktuelle Lage.
  3. erstellt periodisch Lageberichte.
  4. erstellt eine stufengerechte Verdichtung des Lagebildes.
  5. bewirtschaftet die Führungswand.
  6. bewirtschaftet die elektronische Lagedarstellung des Kantons.
- b. Aufgabe Triage: triagiert die Meldungen im Lageverarbeitungszyklus
- c. Aufgaben Telematik:

1. ist verantwortlich für alle Verbindungen (FO, Behörden, Partnerorganisationen, Bevölkerung usw.).
  2. betreibt die elektronischen Einrichtungen im KP inklusive der Telefonanlage.
- d. Aufgaben KP-Betrieb:
1. stellt die logistische Versorgung des FO im Einsatz sicher (Verpflegung, Unterkunft und Material).
  2. ist verantwortlich für die KP-Infrastruktur.

<sup>3</sup> Die oder der FBL FU arbeitet eng zusammen mit der oder dem FBL Info, insbesondere

- a. bei der Beschaffung und Aufbereitung aller Entscheidungsgrundlagen.
- b. bei der Koordination der Information und Kommunikation für die Ereignisbewältigung.
- c. bei der Vorbereitung von Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung (z.B. Flugblätter).

Ausbildung

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die oder der FBL FU

- a. steht im engen Kontakt mit der Zivilschutzkommandantin oder dem Zivilschutzkommandanten betreffend die Ausbildung der dem FO zugewiesenen Angehörigen des Zivilschutzes.
- b. ist für die Ausbildung des weiteren zugewiesenen Personals zuständig.

#### *4.3 FBL Information (FBL Info)*

Vorbereitung

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die oder der FBL Info erarbeitet ein Informationskonzept und passt dieses laufend den Bedürfnissen an.

Einsatz

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die oder der FBL Info

- a. ist verantwortlich für die Aufbereitung der internen und externen Kommunikation.
- b. erarbeitet in Zusammenarbeit mit den übrigen FBL Informationen und Verhaltensanweisungen zur Genehmigung durch die Chefin oder den Chef FO sowie die Behörden für die Abgabe an die betroffene Bevölkerung vor.
- c. organisiert und koordiniert, in Absprache mit der Chefin oder dem Chef FO, dem Regierungsstatthalteramt, der Behörde und den Partnerorganisationen, insbesondere der Kantonspolizei, Medienorientierungen und Medienmitteilungen.
- d. betreut die Medienvertreterinnen und Medienvertreter.

#### 4.4 FBL Öffentliche Sicherheit (FBL Sicherheit)

Vorbereitung

##### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die oder der FBL Sicherheit verfügt über Kenntnisse der Organisation, der Einsatzdoktrin und der Zuständigkeiten der Sicherheitsorganisationen im Kanton Bern, insbesondere der Kantonspolizei Bern.

Einsatz

##### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die oder der FBL Sicherheit

- a. ist, in Absprache mit der Kantonspolizei Bern, verantwortlich für die Koordination aller Massnahmen, die die öffentliche Sicherheit betreffen, insbesondere in den Bereichen Sicherheit für die Bevölkerung, Verkehr und Umwelt.
- b. ist, in Absprache mit allenfalls betroffenen Gemeinden und mit der Kantonspolizei Bern, verantwortlich für die Koordination des Einsatzes privater Sicherheitsunternehmen oder anderen Organisationen.
- c. setzt polizeiliche Massnahmen, festgelegt durch Beschlüsse aus dem FO, um (z.B. Umsetzung einer lokalen Evakuation).

#### 4.5 FBL Schutz und Rettung (FBL S + R)

Vorbereitung

##### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die oder der FBL S + R

- a. verfügt über Kenntnisse der Organisation und der Einsatzdoktrin der Feuerwehren und des Zivilschutzes seiner Region und kennt die Führungspersonen.
- b. kennt die personellen und materiellen Mittel (z.B. Mitteltabellen, Feuerwehrmagazine und Schutzanlagen) der Feuerwehren und des Zivilschutzes seiner Region.
- c. kennt die Einsatzplanungen der Feuerwehr und des Zivilschutzes in seiner Region.

Einsatz

##### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die oder der FBL S + R

- a. ist verantwortlich für die Koordination des Einsatzes von Feuerwehr, Zivilschutz und weiteren zugewiesenen Mitteln.
- b. hält sich bereit, Mittel zur Ausführung von Aufträgen aus andern FB einzusetzen.
- c. verschafft sich permanent die Übersicht über die eingesetzten Mittel (Mitteltabellen).
- d. beantragt nach PQQZD zeitgerecht überregionale Einsatzmittel zur Verstärkung oder Ablösung von Einsatzkräften.

#### 4.6 FBL Gesundheit (FBL Gesundheit)

Vorbereitung

##### **Art. 19**

<sup>1</sup> Die oder der FBL Gesundheit

- a. verfügt über Kenntnisse der Organisation des Gesundheitswesens sowie der Einsatzdoktrin der Rettungsdienste im Kanton Bern.
- b. verfügt über Kenntnisse der Organisation des Tierseuchenwesens sowie der Entsorgungseinrichtungen für tierische Abfälle (Kadaver etc.).
- c. kennt den lokalen Veterinärdienst insbesondere die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte und pflegt den Kontakt (Absprache/Koordination mit dem Regierungsstatthalteramt).
- d. kennt Tierpärke und Zoos in seinem Zuständigkeitsgebiet (Absprache/Koordination mit dem Regierungsstatthalteramt).
- e. kennt die regionalen Mittel des Gesundheitswesens (z.B. Hausärzte, Spitex, Fachgebiet Betreuung des Zivilschutzes, Samaritervereine und weitere).
- f. verfügt über ein Ressourcenverzeichnis der regionalen Mittel des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens.

Einsatz

##### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die oder der FBL Gesundheit

- a. unterstützt die sanitätsdienstlichen Rettungsmassnahmen.
- b. unterstützt die tierseuchenpolizeilichen Massnahmen in den Tierhaltungen und Entsorgungseinrichtungen.
- c. setzt fachdienstliche Weisungen der übergeordneten Stellen um. Ständige Aufgaben können sein:
  1. Überprüfen von Hygienemassnahmen,
  2. Umsetzen vom Kanton angeordneter seuchenpolizeilicher Massnahmen wie zum Beispiel Anordnungen aus dem Veterinärwesen,
  3. Mitarbeit bei ABC-Schutzmassnahmen.
- d. organisiert die Medikamentenversorgung.
- e. unterstützt Patiententransporte.
- f. kann in Notfällen bei Todesfällen beratend und koordinierend unterstützen.
- g. kann Evakuationen (Mensch und Tier) beantragen.

#### 4.7 FBL Logistik (FBL Log)

Vorbereitung

##### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die oder der FBL Log

- a. erstellt bedarfsorientierte Ressourcenverzeichnisse der Region / Gemeinde und hält diese aktuell.
- b. erarbeitet und unterhält ein Netzwerk zu den Ansprechpartnern der Logistik im regionalen Rahmen.
- c. plant und vereinbart logistische Dienstleistungen mit privaten Anbietern (Leistungsvereinbarungen).
- d. arbeitet mit der oder dem C Log Koord des Zivilschutzes zusammen.

Einsatz

## **Art. 22**

<sup>1</sup> Die oder der FBL Log

- a. arbeitet eng mit der oder dem FBL Infra zusammen.
- b. koordiniert mit der oder dem C Log Koord des Zivilschutzes die logistischen Bedürfnisse.
- c. ist verantwortlich für die Koordination der logistischen Versorgung der Bevölkerung (z.B. Material, Maschinen, Geräte, Treibstoff, Verpflegung, Transportmittel).
- d. erstellt Konzepte zur fachgerechten Entsorgung jeglicher Art.
- e. klärt die voraussichtlichen logistischen Grundbedürfnisse der Partnerorganisationen und der Bevölkerung ab.
- f. ist in Katastrophen und Notlagen verantwortlich für die Verpflegung von Bevölkerung und Einsatzkräften durch den Zivilschutz.

### *4.8 FBL Infrastrukturen (FBL Infra)*

Vorbereitung

## **Art. 23**

<sup>1</sup> Die oder der FBL Infra

- a. erstellt bedarfsorientiert Ressourcenverzeichnisse (z.B. Geologen, Meteorologen, Statiker, Brandschutz usw.) der Region / Gemeinde und hält diese aktuell.
- b. erarbeitet und unterhält ein Netzwerk zu den Ansprechpartnern der Infrastruktur im regionalen Rahmen.
- c. kennt die kritischen Infrastrukturen im Zuständigkeitsgebiet.

Einsatz

## **Art. 24**

<sup>1</sup> Die oder der FBL Infra

- a. arbeitet eng mit der oder dem FBL Log zusammen.
- b. koordiniert und unterstützt zusammen mit den Infrastrukturbetreiberinnen und Infrastrukturbetreibern die Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, der Wasserversorgung, der Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie des Abwassers.
- c. plant und koordiniert die Notversorgungen (z.B. Trinkwasser, Elektrizität, Gas).

### *4.9 FBL Naturgefahren*

Vorbereitung

## **Art. 25**

<sup>1</sup> Die oder der FBL Naturgefahren

- a. pflegt den Kontakt zu den lokalen und kantonalen Fachstellen Naturgefahren, Gewässerunterhalt und Wasserbau sowie weiteren kantonalen Spezialistinnen und Spezialisten.
- b. berät präventiv das Führungsorgan im Bereich Naturgefahren (Bsp. Erstellen von Notfallplanungen oder Massnahmen für vorbehaltenen Entschlüsse).
- c. verfolgt selbständig das Wettergeschehen und informiert das Führungsorgan bei sich abzeichnenden kritischen Wetterlagen.

- d. ist mit den lokalen Gefahrenkarten sowie Ereigniskarten mit den dazugehörigen technischen Berichten vertraut.
- e. kann zur Einschätzung von Naturgefahren beigezogen werden.

Einsatz

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die oder der FBL Naturgefahren

- a. berät das FO und die Einsatzkräfte über den möglichen Verlauf von kritischen Wetterlagen und Naturereignissen, mögliche Massnahmen zur Prävention und Abwehr sowie Risiken im Einsatz.
- b. stellt den Zugang zur gemeinsamen Informationsplattform Naturgefahren (GIN) sicher.
- c. kann zur Lagebeurteilung für eine eventuelle Evakuierung in gefährdeten Gebieten beigezogen werden.
- d. erstellt im Ereignisfall eine einfache Ereignisdokumentation im Fachbereich Naturgefahren zuhanden des Führungsorgans, den beteiligten Einsatzkräften und den Behörden.

### **5 Delegierte oder Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung (RDWL)**

Vorbereitung

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Die oder der RDWL

- a. amtiert als Kontaktperson zur kantonalen Delegierten oder zum kantonalen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL).
- b. nimmt an Informationsveranstaltungen des Kantons zur wirtschaftlichen Landesversorgung teil.
- c. Erstellt eine Liste mit Kontaktdaten der Gemeindeverwaltungen im Gebiet des FO (Kontakt zur Leiterin oder zum Leiter der Gemeindeverwaltung, insbesondere Einwohnerkontrolle und Gewerberegister).

Einsatz

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Die oder der RDWL

- a. steht als Kontaktperson zur oder zum KDWL zur Verfügung.
- b. nimmt Informationen und Aufträge der oder des KDWL entgegen und verarbeitet sie weiter.
- c. baut auf Anordnung der oder des KDWL die Verbindung zu den Gemeindeverwaltungen im Gebiet des FO auf (Kontakt zur Leiterin oder zum Leiter der Gemeindeverwaltung, insbesondere Einwohnerkontrolle und Gewerberegister).
- d. sorgt im Auftrag der oder des KDWL für die Ausführung von Aufträgen im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung auf kommunaler Stufe.

### **6 Weitere Fachpersonen**

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Fachpersonen sind Expertinnen und Experten für besondere Problemstellungen, die von den FBL nicht abgedeckt werden können (z.B. Lawinenkommission, Tourismus, ABC, Geologen, Statiker, Fischereiaufseher, Brunnenmeister, Kulturgüterschutz).

<sup>2</sup> Sie bearbeiten und liefern situationsgerechte Entscheidungsgrundlagen in normalen Lagen sowie in Katastrophen, Notlagen und bei Grossereignissen.